



LANDBELL®



DAS VERPACKUNGSGESETZ WAS HAT SICH VERÄNDERT?

UPDATE!

Das Verpackungsgesetz (VerpackG) trat am 01. Januar 2019 in Kraft. Für Hersteller bringen die Regelungen des Verpackungsgesetz (VerpackG) einige **wichtige Veränderungen** mit sich, die im Folgenden dargestellt sind. Ein Hersteller ist dabei derjenige Vertrieber, der verpackte Ware erstmals gewerbemäßig in Deutschland in den Verkehr bringt – also auch Importeure oder Onlineversender aus anderen Ländern.

REGISTRIERUNGSPFLICHT (§ 9)

Hersteller sind dazu verpflichtet, sich vor dem Inverkehrbringen von Verpackungen bei der Zentralen Stelle registrieren zu lassen. Ohne eine solche Registrierung dürfen Produkte in systembeteiligungspflichtigen Verpackungen nicht zum Verkauf angeboten werden. Die registrierten Hersteller werden auf der Internetseite der Zentralen Stelle veröffentlicht, um volle Transparenz für alle Marktteilnehmer zu gewährleisten.

BEAUFTRAGUNG DRITTER (§ 33)

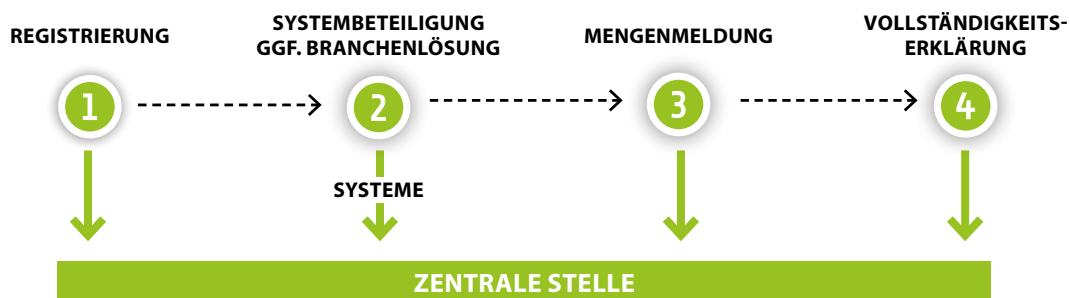
Die Inverkehrbringer von Verpackungen dürfen Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen. Sie bleiben jedoch weiterhin für die Erfüllung verantwortlich. Außerdem müssen die beauftragten Dritten über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen. Ausgenommen von der Übertragbarkeit auf Dritte sind die oben genannten Registrierungs- (§9 VerpackG) und Datenmeldepflichten (§10 VerpackG), welche aber weiterhin von kompetenten Dritten vorbereitet werden können.

DATENMELDEPFLICHT (§ 19)

Zusätzlich zur Registrierung müssen Hersteller auch die Angaben, die im Rahmen einer Systembeteiligung zu den Verpackungen getätigt wurden, an die Zentrale Stelle übermitteln – und zwar unverzüglich. Dies gilt auch für Änderungen der Angaben. Dabei sind mindestens die folgenden Daten anzugeben:

- // **Registrierungsnummer**
- // **Materialart und Masse der beteiligten Verpackungen**
- // **Name des Systems, bei dem die Systembeteiligung vorgenommen wurde**
- // **Zeitraum, für den die Systembeteiligung vorgenommen wurde**

Anders als bei der Vollständigkeitserklärung gibt es für diese Meldepflicht keine Bagatellgrenzen. Daher müssen auch Inverkehrbringer von kleinen Mengen ihre Daten entsprechend der obigen Vorgaben an die Zentrale Stelle melden. Da auch die Systeme ihre entsprechenden Daten an die Zentrale Stelle übermitteln müssen, ist ein einfacher Datenabgleich möglich. Damit wird ein hohes Maß an Transparenz gewährleistet.



+ VERÖFFENTLICHUNG DER REGISTRIERUNG ALLER INVERKEHRBRINGER
DURCH DIE ZENTRALE STELLE IM INTERNET = VOLLE TRANSPARENZ

DIE ZENTRALE STELLE (§§ 24-30)

Das VerpackG sieht die Schaffung einer sogenannten **Zentralen Stelle** vor. Hersteller und Vertrieber oder von ihnen getragene Interessenverbände haben damals am 28. Juni 2017 die „Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister“ mit Sitz in Osnabrück offiziell gegründet. Systeme und Betreiber von Branchenlösungen sind verpflichtet, sich gemäß ihrem jeweiligen Marktanteil an der Finanzierung zu beteiligen. Die Zentrale Stelle ist mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet und soll als neutrale Institution dazu beitragen, die Effizienz des Vollzugs zu steigern und den Wettbewerb zu stärken. Die Zentrale Stelle unterliegt der fachlichen Aufsicht durch das Umweltbundesamt.

Zu den wichtigsten Aufgaben der Zentralen Stelle zählen:

- // **Registrierung der Hersteller inklusive Veröffentlichung im Internet**
- // **Entgegennahme und Prüfung der Datenmeldungen von Herstellern und Systemen**
- // **Prüfung der hinterlegten Vollständigkeitserklärungen**
- // **Prüfung der von den Systemen vorgelegten Mengestromnachweise**
- // **Erarbeitung eines Mindeststandards für die Bemessung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen (im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt)**
- // **Marktanteilsberechnung für Systeme**
- // **Einordnung von Verpackungen als systembeteiligungspflichtig**
- // **Prüfung der Branchenlösungen**
- // **Aufnahme von Sachverständigen und sonstigen Prüfern in ein öffentliches Prüfregister**
- // **Aktualisierung der von der Zentralen Stelle festgelegten Prüflinien**

ÖKOLOGISCHE GESTALTUNG DER LIZENZENTGELTE (§ 21)

Die Systeme sind verpflichtet, bei der Festlegung der Beteiligungsentgelte auch ökologische Kriterien zu berücksichtigen. Diese sogenannten modulierten Lizenzentgelte sollen Hersteller dazu bewegen, Verpackungsmaterialien zu verwenden, die (teilweise) aus Recyclaten bestehen oder zu einem hohen Prozentsatz recycelt werden können. Die Kriterien hierfür sollen in der Zentralen Stelle unter Fachaufsicht des Umweltbundesamtes erarbeitet werden. Bezüglich der genauen Ausgestaltung dieser modulierten Lizenzentgelte gibt es daher noch viele offene Fragen.

HÖHERE VERWERTUNGS- ANFORDERUNGEN (§ 16)

Seit dem 1. Januar 2019 sind die Anforderungen an die Verwertung von Verpackungen gestiegen. Zum 1. Januar 2022 werden diese erneut angehoben. Die Systeme sind verpflichtet, im Jahresmittel mindestens die folgenden Anteile bei der ihnen beteiligten Verpackungen der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen:

MATERIAL	BISHER	AB 2019	AB 2022
Glas	75%	80%	90%
Papier, Pappe, Karton	70%	85%	90%
Eisenmetalle	70%	80%	90%
Aluminium	60%	80%	90%
Getränkekartonverpackungen	60%	75%	80%
Sonstige Verbundverpackungen	60%	55%	70%
Kunststoffe (werkstoffliche Verwertung)	36%	58,5%	63%

NEUE UND GEÄNDERTE DEFINITIONEN (§ 3)

Mit dem Verpackungsgesetz wurden bestimmte Begriffe neu definiert:

- // **Systembeteiligungspflichtige Verpackungen werden als mit Ware gefüllte Verkaufs- und Umverpackungen definiert, die nach Gebrauch mehrheitlich beim Endverbraucher als Abfall anfallen; diese sind zu 100 Prozent zu lizenzieren. Im Vergleich zur VerpackV müssen Verkaufsverpackungen nun nicht mehr zwangsläufig beim Endverbraucher als Abfall anfallen, um als systembeteiligungspflichtig zu gelten**
- // **Umverpackungen sind künftig wie Verkaufsverpackungen zu behandeln**
- // **Versandverpackungen gelten nun eindeutig als Verkaufsverpackungen und können nicht vorlizenziert werden**
- // **Bei der Eingruppierung von Verpackungen ist der Katalog für systembeteiligungspflichtige Verpackungen der Zentralen Stelle zu berücksichtigen**

FÜR WEITERE INFORMATIONEN RUND UM DAS VERPACKUNGSGESETZ STEHEN WIR IHNEN GERN ZUR VERFÜGUNG.